

Gesetz vom , mit dem das Getränke- und Speiseeisabgabengesetz 1994 aufgehoben wird

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Das Gesetz vom 24. November 1994 über die Erhebung einer Getränke- und Speiseeisabgabe (Getränke- und Speiseeisabgabengesetz 1994), LGBl.Nr. 11/1995, wird aufgehoben.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) Das Getränke- und Speiseeisabgabengesetz 1994 ist auf die Erhebung gemeinschaftsrechtskonformer Abgaben, die sich auf den Zeitraum bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bezieht, weiterhin anzuwenden.

(3) Das Getränke- und Speiseeisabgabengesetz 1994 ist auf Sachverhalte, die sich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ereignet haben, weiterhin anzuwenden.

Vorblatt

Problem:

Die bundesgesetzliche Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung einer Abgabe auf Getränke und Speiseeis wurde mit Wirksamkeit von 1.1.2001 zur Gänze beseitigt. Eine Anpassung der landesgesetzlichen Rechtslage ist erforderlich.

Lösung:

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird das burgenländische Getränke- und Speiseeisabgegesetz 1994 rückwirkend mit 1.1.2001 ersatzlos aufgehoben.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzesentwurfes entstehen für das Land keine Mehrkosten.

EU-Konformität:

Ein Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht liegt nicht vor.

Erläuternde Bemerkungen

I.

Allgemeiner Teil

Das Getränke- und Speiseeisabgabengesetz 1994 regelt die Ausschreibung und Einhebung einer Abgabe auf die entgeltliche Lieferung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken und Speiseeis durch die Gemeinden. Die bundesgesetzliche Ermächtigung hierfür bildeten in der Vergangenheit die einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Finanzausgleichsgesetze.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 9.3.2000, C-437/97, ausgesprochen, daß die Getränkeabgabe auf alkoholische Getränke gegen Art. 3 Abs. 2 der Verbrauchsteuerrichtlinie (RL 92/12/EWG) verstößt.

Auf bundesgesetzlicher Ebene wurde durch Art. IX BGBl. I Nr. 29/2000 – Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1997 – ein diesem Urteil entsprechender Rechtszustand wie folgt hergestellt:

- gemäß §§ 14 Abs. 1 Z 8, 14 Abs. 2 und 23a Abs. 2 FAG 1997 wurden rückwirkend mit 9.3.2000 lediglich Abgaben auf die Veräußerung von Speiseeis und von alkoholfreien Getränken als ausschließliche Gemeindeabgaben definiert;
- gemäß §§ 15 Abs. 3 Z 2 und 23a Abs. 2 FAG 1997 wurden die Gemeinden rückwirkend mit 9.3.2000 ermächtigt, durch Beschluß der Gemeindevertretung Abgaben lediglich auf die Veräußerung von Speiseeis und von alkoholfreien Getränken auszuschreiben.

Gemäß § 24 Abs. 1 FAG 1997 traten (unter anderem) die erwähnten Bestimmungen mit Ablauf des 31.12.2000 außer Kraft.

Dies bedeutet, daß die bundesgesetzliche Ermächtigung der Gemeinden zur Ausschreibung einer ausschließlichen Gemeindeabgabe auf die Veräußerung von Speiseeis und Getränken mit Wirksamkeit von 1.1.2001 zur Gänze entfallen ist.

Dementsprechend ist im Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, die Getränke- und Speiseeisabgabe nicht mehr als ausschließliche Gemeindeabgabe angeführt (siehe § 15 Abs. 1 und Abs. 2) bzw. findet sich keine Ermächtigung der Gemeinden, durch Beschluß der Gemeindevertretung eine derartige Abgabe auszuschreiben (siehe § 16 Abs. 3).

Durch das vorliegende Gesetz erfolgt rückwirkend mit 1.1.2001 die landesrechtliche Anpassung an die bundesgesetzliche Rechtslage.

II.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Siehe die Ausführungen im Allgemeinen Teil

Zu § 2:

Gemäß Abs. 1 tritt das Getränke- und Speiseeisabgabengesetz 1994 rückwirkend mit 1.1.2001 außer Kraft.

Durch Abs. 2 wird klargestellt, daß hinsichtlich der Ermächtigung der Gemeinden zur Abgabenerhebung zwischen gemeinschaftsrechtswidrigen (dh. für alkoholische Getränke) und gemeinschaftskonformen Abgaben (dh. für alkoholfreie Getränke und Speiseeis) zu differenzieren ist: während die Erhebung der Abgabe auf alkoholische Getränke infolge des erwähnten Urteiles des EuGH bzw. gemäß Art IX BGBl. I Nr. 29/2000 ab dem 9.3.2000 nicht mehr zulässig ist, bildet das Getränke- und Speiseeisabgabengesetz 1994 für die Erhebung der Abgabe auf alkoholfreie Getränke und Speiseeis noch bis zum 31.12.2000 die erforderliche gesetzliche Grundlage.

Durch Abs. 3 wird klargestellt, daß Verfahren zur Einhebung von Abgaben, hinsichtlich derer die Abgabepflicht bis längstens 8.3.2000 (bei alkoholischen Getränken) bzw. 31.12.2000 (bei alkoholfreien Getränken und Speiseeis) entstanden ist, auch nach dem Außerkrafttreten des Getränke- und Speiseeisabgabengesetzes 1994 nach dessen Bestimmungen weiter- bzw. durchgeführt werden können.